

DJK Fasangarten e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "DJK Fasangarten e.V.". Der Namensteil "DJK" ist die Abkürzung für "Deutsche Jugendkraft".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nr. 5958 eingetragen und rechtsfähig. Der Gerichtsstand ist München.
- (3) Der Verein gehört dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. und seinen Fachverbänden und dem Bayerischen Sportschützenbund an und ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des Sportverbandes der Erzdiözese München und Freising. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen zu gleichen Rechten und Pflichten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung und Entwicklung der körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten seiner Mitglieder;
 - b) Förderung des Gesundheits-, Breiten- und Freizeitsports sowie des fach- und leistungsbezogenen Sports;
 - c) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - d) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Trainings, Versammlungen und Vorträgen;
 - e) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - f) Errichtung, Unterhalt, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Immobilien, Sportanlagen und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände."
- (4) Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Jugend- und Seniorenarbeit.
- (5) Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral und unterscheidet nicht nach Herkunft seiner Mitglieder.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (7) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben insbesondere bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf Teile davon. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das gesamte Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Es ist der Pfarrei St. Bernhard, Görzer Straße. 86, 81549 München , mit der Maßgabe zu übertragen, es dem Zwecke dieser Satzung entsprechend zu verwalten und für die Sportpflege zu verwenden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Abgabe des Aufnahmeantrages vorläufig erworben.
- (3) Die Erklärung von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die beantragte Mitgliedschaft wird vom Verein schriftlich oder elektronisch bestätigt oder abgelehnt.
- (5) Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch das Präsidium ist möglich. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- (6) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich mindestens ein Jahr. Ausgenommen hiervon sind Kurzmitgliedschaften für Kurse, Lehrgänge und dgl.. Über Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium.

§ 4 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- (2) Sonderbeiträge, welche pauschal für eine Sportstättenbenützung erhoben werden, beschließt das Präsidium.
- (3) Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren einer Abteilung beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium.
- (4) Alle Beiträge sind jährlich oder saisonbedingt im Voraus zu entrichten.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen oder abweichende Beiträge festlegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt die Vereinseinrichtungen zu den ausgewiesenen Trainingszeiten und unter Einhaltung der dafür bestehenden Ordnungen unentgeltlich zu benutzen, soweit für die einzelnen Einrichtungen kein Sonderbeitrag oder keine Benutzungsgebühr erhoben wird. Ausnahme: Einrichtungen sind wegen Regenerierungs- oder Umbaumaßnahmen gesperrt.
- (2) Jedes Mitglied ab 18 Jahre ist grundsätzlich stimmberechtigt und wählbar.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche können an Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Die Wahl des Jugendvertreters wird in den Abteilungen durchgeführt. Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr.

- (6) Die Jugendvertreter der Abteilungen können an den Vereinsratssitzungen und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- (8) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (10) Jeder Namens- oder Anschriftenwechsel sowie Änderung der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch bis spätestens 15. November an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Austritt wird vom Verein schriftlich oder elektronisch bestätigt. Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben dadurch unberührt.
- (4) Kurzmitgliedschaften für Kurse, Lehrgänge und Trainings erlöschen automatisch zu dem vereinbarten Termin.
- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es bleibt aber für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es im Besitz hat, herauszugeben.
- (7) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann das Präsidium die Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vereinsratsbeschluss bei:
 - a) groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, den Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungsleitung;
 - b) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - c) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - d) unehrenhaftem Verhalten;
 - e) grob unsportlichem Verhalten.
- (9) Gegen den Beschluss des Vereinsrats kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheiden das Präsidium und der Ältestenrat gemeinsam mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Delegiertenversammlung,
 - b) Präsidium,
 - c) Vereinsrat,
 - d) Ältestenrat,
 - e) Abteilungsversammlungen,
 - f) Abteilungsleitungen.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Stimmberechtigt sind:
- a) das Präsidium
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Vereinsjugendleiter
 - d) der Ältestenrat
 - e) alle Ehrenmitglieder
 - f) die Delegierten der Abteilungen bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten nach folgender Maßgabe: bis 100 Mitglieder = 4 Delegierte, jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder = 1 Delegierter, insgesamt nicht mehr als 10 Delegierte pro Abteilung. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind nur in einer Abteilung für die Dauer von drei Jahren zu wählen und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- (3) Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung spätestens bis zum 30. Juni statt.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen mit einer Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) das Präsidium, der Vereinsrat oder der Ältestenrat beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten schriftlich beim Präsidium beantragt.
- (5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt stets durch das Präsidium und wird allen Teilnehmern schriftlich oder elektronisch angezeigt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums, der Organe und der Revision;
 - b) Entlastung des Präsidiums;
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr;
 - d) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (alle 3 Jahre);
 - e) Wahl des Ältestenrats (alle 3 Jahre);

- f) Wahl der Revisoren (alle 3 Jahre);
 - g) Bestätigung des von den Abteilungsjugendleitern gewählten Vereinsjugendleiters (alle 3 Jahre);
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- a) Änderung und Neufassung der Satzung;
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - c) Erwerb, Veräußerung, Bebauung und Belastung von Liegenschaften;
 - d) Auflösung des Vereins;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in jeder Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur als Tagesordnungspunkt behandelt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten einstimmig der Aufnahme des gestellten Antrags als Tagesordnungspunkt zustimmen.
- (10) Dem Antrag eines Stimmberechtigten auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
- (2) Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Präsidiumsbeschlüsse sind nur anfechtbar, wenn sie nicht im Vereinsinteresse gefasst sind und somit vereinschädigend wirken.
- (6) Das Präsidium hat den Vereinsrat und die Delegiertenversammlung über Geschehenes und Vorgesehenes zu den jeweiligen Versammlungen zu unterrichten.
- (7) Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Organe beratend teilnehmen.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen. Neue Übungsleiter werden im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter eingestellt. Im Streitfall entscheidet der Ältestenrat.

- (9) Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Präsidiumsmitglieder selbst.
- (10) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtszeit, wird dieses Amt nur dann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung neu besetzt, wenn das Präsidium nicht den Vorgaben des §10(1) entspricht.
- (11) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Der geistliche Beirat ist ein Vertreter der Erzdiözese München und Freising.

§ 11 Vereinsrat

- (1) Im Vereinsrat sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums;
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter;
 - c) der Vereinsjugendleiter;
 - d) der Sprecher des Ältestenrates oder dessen Stellvertreter.
- (2) An den Sitzungen können beratend teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht:
 - a) der geistliche Beirat;
 - b) die Stellvertreter der Abteilungsleiter;
 - c) die Abteilungsjugendleiter;
 - d) die Revisoren;
 - e) die Mitglieder des Ältestenrates;
 - f) durch das Präsidium geladene Gäste.
- (3) Der Vereinsrat ist in allen Angelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit die Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.
- (4) Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
 - b) Zulassung und Auflösung von Abteilungen;
 - c) Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Vorläufige Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr.
- (5) Der Vereinsrat ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne satzungsgemäß vorgesehene Ämter aktuell nicht besetzt sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vereinsrat ist vom Präsidium mindestens viermal jährlich einzuberufen.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder, die
 - a) mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sind;
 - b) mindestens 40 Jahre alt sind;

- c) keine weitere Funktion im Verein ausüben.
- (3) Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Delegiertenversammlung.
 - b) Vorschläge, Vorbereitung und Durchführung von Ehrungen.
- (4) Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Der Ältestenrat wählt einen Sprecher und seinen Stellvertreter.

§ 13 Abteilungsversammlung

- (1) An der Abteilungsversammlung können alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- (2) Bei der Wahl des Abteilungsjugendvertreters sind Jugendliche von 12 bis 18 Jahren stimmberechtigt. Als Abteilungsjugendvertreter können Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes der Abteilungsleitung;
 - b) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium;
 - c) Wahl der Abteilungsleitung und dessen Stellvertreter alle drei Jahre;
 - d) Wahl des Abteilungsjugendleiters alle drei Jahre;
 - e) Wahl des Abteilungsjugendvertreters;
 - f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten alle drei Jahre;
 - g) Beschlussfassung zur Erstellung und Änderung der Abteilungsordnung.

§ 14 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter;
 - b) bis zu zwei Stellvertretern;
 - c) dem Abteilungsjugendleiter nur bei vorhandener Jugend in der Abteilung.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder der Abteilung ab 18 Jahren.
- (3) Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innen und außen.

§ 15 Revisoren

- (1) Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung, sowie die Wirtschaftlichkeit im Sinne der Satzung. Die Prüfungen sind vierteljährlich und zeitnah durchzuführen.
- (2) Beanstandungen sind dem Präsidium und eventuell der Abteilung mitzuteilen.

- (3) Die Revisoren legen in der Delegiertenversammlung einen Bericht vor.
- (4) Es sind mindestens zwei Revisoren in der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen keine weitere Funktion ausüben.

§ 16 Vereinsjugendleiter

- (1) Der Vereinsjugendleiter wird von den Abteilungsjugendleitern auf die Dauer von drei Jahren gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- (2) Wählbar ist nur ein Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Vereinsjugendleiter hat Sitz und Stimmrecht im Vereinsrat und bei der Delegiertenversammlung.

§ 17 Ordnungen

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind entsprechende Ordnungen maßgebend.

§ 18 Vergütung von Vereinstätigkeit

- (1) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, Arbeits-, Dienst- und Werkverträge im Namen des Vereins abzuschließen. Arbeits-, Dienst- und Werkverträge mit den Mitgliedern des Präsidiums selbst müssen durch den Vereinsrat genehmigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen müssen, nachgewiesen werden. Die Anwendung steuerrechtlicher Pauschalbeträge ist zulässig.

§ 19 Protokolle und Beschlüsse

- (1) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Genauer regelt die Verfahrensordnung für Versammlungen.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Überwachung der Beschlüsse.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft der Dach- und Fachverbände ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Staatsangehörigkeit und Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Der Verein ist verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung an die Dachverbände folgende Daten seiner Mitglieder zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der Dachverbände. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Schlussbemerkungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die jeweiligen Vorschriften des BGB und der AO.
- (2) Die Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 29. Januar 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rechtlicher Hinweis

Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter und Funktionen können sowohl durch weibliche als auch durch männliche Mitglieder wahrgenommen werden. Im Satzungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allgemeinen Aussagen nur die männliche Form des Substantivs verwendet.